

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. JUNI 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr BERTHA, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

0. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Einrichtung von reservierten Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität innerhalb des Stadtgebietes von ST.VITH. Vervollständigung des Stadtratsbeschlusses vom 30.09. 1998. Einrichtung eines reservierten Parkplatzes am Rathaus (Seiteneingang).

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine zugänglich gestaltete Infrastruktur die Voraussetzung für die Integration und die Chancengleichheit behinderter Menschen in der Gesellschaft darstellt;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. September 1998 betreffend die Reservierung von Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 30. September 1998 wie folgt zu vervollständigen:

Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebiets sind Parkstände für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu reservieren:

- „Am Viehmarkt“, mittlere Parkreihe (2 Standplätze);
- „Am Amtsgericht“, Hauptstraße, vor Haus Nr. 89 (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Parkreihe ab Zufahrt Büchelstraße (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Am Seiteneingang des Rathauses (1 Standplatz);
- „Kirche“, Seiteneingang Pfarrkirche / Kirchstraße (1 Standplatz);
- „Windmühlenplatz“, Eingang Städtische Volksschule (1 Standplatz).

Artikel 2: Diese Maßnahme wird mittels den vorgeschriebenen Fahrbahnmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatz „Behinderte“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Ankauf von Mobiliar (Bürostühle) für das Rathaus. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 2.100 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Bürostühlen für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 2.100 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 7 Wochen.

C. Zahlungsbedingungen

Das Material wird nach kompletter Lieferung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Herr STAS, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

2. Ersetzen der beiden Brenner der Heizungsanlage des Rathauses. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 5.500 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ersetzen der beiden Brenner der Heizungsanlage des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 5.500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- A. Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
- B. Ausführungsfristen
Die Ausführungsfrist beträgt 4 Wochen.
- C. Zahlungsbedingungen
Die Arbeiten werden nach ihrer kompletten Fertigstellung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.
- D. Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Herr JOUSTEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Ankauf Inneneinrichtung Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Anschaffungen zwecks Einrichtung und Materialausstattung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 172.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Anschaffungen zwecks Einrichtung und Materialausstattung des neuen Bauhofs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 172.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- A. Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
- B. Ausführungsfristen
Die Ausführungsfrist beträgt 7 Wochen.
- C. Zahlungsbedingungen
Das Material wird nach kompletter Lieferung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.
- D. Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

4. Wegeunterhalt 2003. Zusatzarbeiten. Dringende Unterhaltsarbeiten an der Straßendecke auf verschiedenen Gemeindewegen / Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. April 2003, laut welchem die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Wegeunterhaltsarbeiten 2003, sowie das auszuführende Programm festgelegt wurden;

In Anbetracht dessen, dass nach Ausschreibung der Arbeiten sich die Möglichkeit ergeben hat, im Rahmen der verfügbaren Mittel zusätzliche, dringend erforderliche Arbeiten in das Programm 2003 aufzunehmen;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die auf beiliegender Liste angeführten Arbeiten zusätzlich in das Wegeunterhaltsprogramm 2003 aufzunehmen. Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten erfolgen zu den Submissionspreisen der Ausschreibung vom 27.05. 2003.

5. Ankauf eines Fahrzeuges für den Ambulanzdienst. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 85.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Fahrzeuges für den Ambulanzdienst.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 85.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenigstens drei Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind: Das vorliegende Musterlastenheft wird genehmigt.

Artikel 5: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit Durchführung des Verhandlungsverfahrens und der endgültigen Entscheidung der Vergabeart beauftragt.

1. Anbringung einer Überdachung auf dem Schulhof in Lommersweiler durch die Elternvereinigung. Übernahme der Materialkosten. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 2.600 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Materiallieferungen (Holzkonstruktion und Überdachung) zum Bau eines Unterstandes auf dem Schulhof in Lommersweiler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 2.600 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

III. Immobilienangelegenheiten

2. Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Neidingen. Angelegenheit MAUSEN-FOGEN und SCHNEIDERS A. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05. 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Tauschversprechen, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls über das Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgenden Geländetransaktionen aus gemeinnützigen Zwecken ohne Herauszahlung von Wertunterschieden zuzustimmen:

- Abtretung von 48 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur O, Nr. 148, Eigentum von Frau Marietta MAUSEN-FOGEN, Neidingen 56, 4783 ST.VITH und von 11 m² aus der Parzelle Nr. 152a, Eigentum des Herrn Albert SCHNEIDERS, Neidingen 59, 4783 ST.VITH, an die Stadtgemeinde ST.VITH zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum;
- Abtretung von 20 m² aus öffentlichem Eigentum der Stadtgemeinde an Frau M. MAUSEN-FOGEN und von 28 m² an Herrn A. SCHNEIDERS.

Artikel 2: Die Vermessungskosten sind zu Lasten der Antragsteller, alle anderen mit diesen Tauschgeschäften verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt.

Artikel 3: Die Veraktung dieser Geländetransaktionen wird beim Immobilienerwerbssausschuss beantragt werden.

3. Verkauf eines Teiles eines ehemaligen Gemeindepfades in Hinderhausen an die Anlieger. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05. 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Kaufversprechen, der Bekanntmachung und des Abschlussverfahrens über das Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzellen gelegen Gemarkung 5 (Hinderhausen), Flur S,

- Nr. 78/02 mit einer Fläche von 64 m² zum Preise von 3,75 €/m² an Herrn Joseph LENFANT, Hinderhausen 124, 4784 ST.VITH (insgesamt 240 €);
- Nr. 78/03 mit einer Fläche von 176 m² zum Preise von 3,75 €/m² an Herrn Gerhard SCHWEYEN, Neundorfer Straße 7, 4780 ST.VITH (insgesamt 660 €)

zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf, dessen Beurkundung mittels Immobilienerwerbskomitee getätigt wird, sind zu Lasten des Erwerbers.

4. Erwerb der Immobilie „Gemeinschaftsschule“ in Rech. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Immobilienerwerbskomitees vom 15.05. 2003 wodurch mitgeteilt wird, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mittels Übertragungsprotokoll vom

01.04. 2003 das Schulgebäude gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 293c zum symbolischen Preis von 1 € an die Stadtgemeinde ST.VITH überträgt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Erwerb zum öffentlichen Nutzen (Schulfusion) der „Gemeinschaftsschule“ in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur M, Nr. 293c mit einer Gesamtgröße von 91 Ar 59 Ca zum symbolischen Preis von 1€ zuzustimmen.

Artikel 2: Herrn Christian KRINGS, Bürgermeister, wohnhaft in Hünningen 8, 4784 ST.VITH und Frau Helga OLY, Stadtsekretärin, Auel 26A, 4790 BURG-REULAND, mit der Vertretung der Interessen der Stadtgemeinde zu beauftragen.

Artikel 3: Beim Hypothekenbewahrer die Befreiung einer Eintragung von Amts wegen zu beantragen.

5. Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Wallerode – Antrag Frau JOHANNIS-MÜLLER, Wallerode 27, 4780 ST.VITH. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des mündlichen Antrages von Frau JOHANNIS-MÜLLER, Wallerode 27 auf Erwerb des überbauten Gemeindeeigentums katastriert Gemarkung 2, Flur G, Nr. 133b mit einer Fläche von 62 m²;

In Erwägung, dass es sich hierbei um die Regularisierung einer bestehenden Situation handelt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzelle katastriert Gemarkung 2, Flur G, Nr. 133b mit einer Fläche von 62 m² zum Preise von 3,75 €/M² zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der G.o.E. Jugendtreff ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die G.o.E. Jugendtreff ST.VITH eine Skaterbahn in ST.VITH anlegen möchte;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht über kein eigenes Gelände verfügt, welches den Anforderungen für eine solche Anlage entspricht;

In Anbetracht dessen, dass die Stadt ST.VITH gewillt ist, Gelände in ST.VITH neben dem Fußballplatz (zwischen dem Parkplatz und dem A-Platz des RFC ST.VITH), Gemarkung 4, Flur F, Nr. 65 b², zur Verfügung zu stellen;

Aufgrund der notariellen Urkunde vom 18.12. 1998, laut welcher dieses Gelände an die G.o.E. RFC ST.VITH vermietet ist;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der G.o.E. RFC ST.VITH vom 25. Juni 2003 gemäß welcher der RFC auf den für das Anlegen einer Skaterbahn benötigten Geländestreifen neben dem sogenannten A-Platz verzichtet;

Aufgrund dessen, dass es notwendig erscheint, einen Pachtvertrag mit der G.o.E. Jugendtreff ST.VITH für die Zurverfügungstellung des erforderlichen Geländes mit der Festlegung der Zweckbestimmung, nämlich das Anlegen einer Skaterbahn, abzuschließen;

Aufgrund des vorliegenden Musterpachtvertrages;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Einen Pachtvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der G.o.E. „Jugendtreff“ in ST.VITH abzuschließen mit Wirkung vom 01. Juli 2003 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt die Verwaltungsakte zu erstellen.

IV. Verschiedenes

7. AIEG – Austritt aus der Gesellschaft in Folge der Liberalisierung des Strommarktes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Gesellschaft AIEG mittels eines Anteils im Wert von 25 €;

Aufgrund dessen, dass die Stadtwerke ST.VITH infolge der Liberalisierung des Strommarktes diesen Sektor an ELECTRABEL haben abtreten müssen;

In Erwägung dessen, dass seitens der Stadtwerke ST.VITH, bzw. der Stadt selbst kein Interesse mehr an einer weiteren Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft besteht;

In Anbetracht dessen, dass die nächste Generalversammlung für Freitag, den 20. Juni 2003, um 17.30 Uhr in NAMUR anberaumt ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde ST.VITH mittels einfachem Beschluss des Stadtrates den Austritt aus der Gesellschaft beschließen und der Generalversammlung unterbreiten kann;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Austritt aus der Gesellschaft AIEG mit sofortiger Wirkung.

Artikel 2: Vorstehenden Beschluss der Gesellschaft umgehend zuzustellen zwecks Weiterleitung an die Generalversammlung.

V. Finanzen

8. Ambulanzdienst der Stadt ST.VITH. Abänderung der Tarifordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 15. April 1991, 06. November 1995, 28. April 1997 und 31. Mai 2001 über die Anpassung der Tarifordnung des Ambulanzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 07. April 1995 betreffend die Anpassung der Tarife für Krankenfahrten bei medizinischen Notfällen auf öffentlicher Straße, bzw. in öffentlichen Gebäuden;

In Erwägung, dass dringend ein neues Ambulanzfahrzeug angeschafft werden müsste, weil unzumutbare Mängel vorliegen;

In Erwägung, dass derzeit weder seitens der Föderalregierung noch seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanzielle Zuwendungen für den Ankauf neuer Ambulanzfahrzeuge zu erwarten sind;

In Erwägung, dass die Bürgermeister der Gemeinden Amel, Burg-Reuland und ST.VITH nach Konzertierung mit Herrn Gemeinschaftsminister Hans NIESSEN zu der Schlussfolgerung gekommen sind, die Tarife anzuheben, damit der Dienst sich tragen und ein neues Fahrzeug über Renting angeschafft werden kann;

In Erwägung, dass es demzufolge gilt, die Finanzierung des Ambulanzdienstes mittel- und langfristig mit eigenen finanziellen Mitteln zu sichern;

Nach Kenntnisnahme der Tarife der Stadt EUPEN und des Roten Kreuzes, Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen, die als Vorlage dienen können;

In Erwägung, dass auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Einführung einer einheitlichen Tarifordnung angestrebt werden sollte;

Aufgrund des Artikel 117 des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Tarifordnung des Ambulanzdienstes der Stadt ST.VITH ab dem 01. Juli 2003 wie folgt festzulegen:

1. Fahrten zu Lasten der Klinik ST.VITH (Untersuchungen)

kein Forfait

Kilometerpreis: 1,24 €

2. Krankenfahrten (nicht dringende, planbare Krankentransporte)

Forfait 1-10 Km: 48,34 € (*)

ab 11 Km: 1,24 €

3. Rettungstransporte (dringende Transporte)

Forfait 1-10 Km: 48,34 €/Km (*)

von 11-20 Km: 4,71 €/Km (*)

ab 21 Km: 3,72 €/Km (*)

4. andere Tarife

Wartestunde: 24,79 €/Stunde

Sauerstoffzufuhr pauschal : 19,83 €

Artikel 2: Die mit (*) gekennzeichneten Tarife werden automatisch mit den in Artikel 2 des Kgl. Erlasses vom 07. April 1995 erwähnten Tarifen (Einheitstarif) angepasst.

Artikel 3: Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur sowie den anderen Ambulanzträgern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

9. Übernahme einer Finanzierungsgarantie für den Notarztdienst. Prinzipbeschluss.

Aufgrund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarztdienstes für die fünf Eifelgemeinden;

Aufgrund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die G.o.E. Klinik St. Joseph in ST.VITH;

Aufgrund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Solidarisch mit den vier anderen Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der G.o.E. Klinik St. Joseph ST.VITH für das Rechnungsjahr 2003;

Der Anteil am Defizit wird nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl am 01.01. 2003 der jeweiligen Gemeinde berechnet;

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, mit den zuständigen Partnern alle Möglichkeiten einer besseren Finanzierung des Notarztdienstes auszuschöpfen so wie die von der Klinikleitung angestrebte Änderung des Kgl. Erlasses über den SMUR bei der Föderalregierung zu unterstützen.

Herr Bürgermeister Christian KRINGS wird als Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den noch zu gründenden Begleitausschuss „Notarztdienste“ der G.o.E. Klinik St. Joseph in ST.VITH zwecks Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Notarztdienstes delegiert.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses wird den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach sowie der Klinik St. Joseph ST.VITH zur Kenntnisnahme übermittelt.

10. A. Bürgschaft der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 31.835,84 € für eine Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zwecks Ausbau des Dachgeschosses des Seniorenheimes Hof Bütgenbach. Annahme der Vertragsbestimmungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

Aufgrund anstehender Investitionen, beantragt die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15 die Übernahme einer Bürgschaft seitens der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 31.835,84 € für die Rückzahlung Zinsen und Unkosten einer Anleihe in Höhe von 101.939,55 € zwecks Verwirklichung nachstehender Investitionen, unter der Bedingung, dass die Gemeinden Amel, Bütgenbach, Büllingen und Burg-Reuland ebenfalls entsprechend dem gegebenen Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen:

Ausbau des Dachgeschosses des Seniorenheimes Hof Bütgenbach (7 zusätzliche Zimmer, betreffend die Lose Rohbau, Wand- und Bodenbeläge, Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Belüftungsanlage sowie Innenschreinerarbeiten und Anstrich);

Nach Durchsicht der am 05.06. 2003 von der Interkommunalen zugestellten Vertragsunterlage für die zu erbringende Bürgschaftsleistung der Gemeinde ST.VITH;

Auf Grund des Artikels 117 des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Bürgschaft in Höhe von 31.835,84 € für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15, bei der ING Belgien A.G. mit Sitz in B-1000 BRÜSSEL, Avenue Marnix Nr. 24, zwecks Verwirklichung nachstehender Investitionen zu übernehmen:

Ausbau des Dachgeschosses des Seniorenheimes Hof Bütgenbach (7 zusätzliche Zimmer, betreffend die Lose Rohbau, Wand- und Bodenbeläge, Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Belüftungsanlage sowie Innenschreinerarbeiten und Anstrich).

Artikel 2: Nachstehenden Wortlaut der in Artikel 1 erwähnten Bürgschaftsurkunde gutzuheißen:
Bürgschaft

1. Die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43 in 4780 ST.VITH, nachstehend der/die Bürge(n) genannt, erklärt/erklären hiermit, sich gesamtschuldnerisch und unteilbar zu verbürgen für die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15.
2. Nachstehend „der Hauptschuldner“ genannt, für die Zahlung und/oder Rückzahlung aller Beträge in Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten, die der Hauptschuldner der ING Belgien A.G. mit Sitz in B-100 Brüssel, Avenue Marnix 24, nachstehend “die Bank“ genannt, aus welchem Grunde und in welcher Eigenschaft auch immer schuldet oder schulden wird, ob der Hauptschuldner allein oder mit anderen gesamtschuldnerisch oder nicht handelt, jedoch nur bis zu einem Betrag von 31.835,84 € (einunddreißigtausendachthundertfünfunddreißig Euro und vierundachtzig Cent) und unter der Voraussetzung, dass diese Forderungen aus dem Kredit Nr. 40-109939-51 zwischen der Bank und dem Hauptschuldner erwachsen. Dem vorgenannten Betrag sind die seit der Zahlungsaufforderung geschuldeten Zinsen, Provisionen und anderen Nebenkosten, so wie sie auf den Hauptschuldner zur Anwendung kommen oder zur Anwendung kommen sollten, hinzuzurechnen.
3. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären, die Zahlung der geforderten Beträge nicht zu verweigern, keine Laufzeiten und Fristen unter dem Vorwand zu beantragen, es bestünden andere Hauptschuldner, von den Mitbürgen oder Dritten bestellte dingliche oder persönliche Sicherheiten, und keine vorherige Verwertung solcher Sicherheiten zu fordern.
4. Ab Inverzugsetzung ist die Bank berechtigt, Konten, die der/die Bürge(n) bei ihr unterhält/unterhalten automatisch mit den von ihm/ihnen einforderbaren Beträgen zu belasten.
5. Der/Die Bürge(n) erkennt/erkennen die Tatsache an, dass mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen alle persönlichen oder dinglichen Sicherheiten, die er/sie oder Dritte der Bank unabhängig von der vorliegenden Bürgschaft zur Sicherung der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite oder Fazilitäten zur Verfügung gestellt hat/haben oder zur Verfügung stellen wird/werden, gesonderte Verpflichtungen darstellen (werden). Die Bank kann sie also gleichzeitig oder nicht in Anspruch nehmen, wobei die Vollstreckung der einen und/oder anderen genannten Sicherheit die Wirksamkeit der vorliegenden Bürgschaft und die Gültigkeit der anderen Sicherheiten nicht beeinträchtigen wird.
6. Der/Die Bürge(n) kann/können seine/ihre Bürgschaft widerrufen. Der Widerruf ist nur gültig, wenn er mit einem bei der Post eingeschriebenen Brief erfolgt. Er ist nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eingang des Schreibens wirksam. Sofern die Bank nicht einer vollständigen oder teilweisen Entlastung zugestimmt hat, haftet jeder Bürge, der seine Bürgschaft widerrufen hat, weiter gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle – selbst eventuellen- Verbindlichkeiten, die durch die vorliegende Urkunde gesichert sind und vor Ablauf der vorgenannten Frist eingegangen werden, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bei Ablauf der Frist fällig sind oder nicht. Jeder Bürge, der seine Bürgschaft nicht widerrufen hat, haftet weiter bis zur Höhe des in Artikel 2 genannten Betrages für alle Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die nach der vorliegenden Bürgschaft gesichert sind. Die Bank kann jederzeit einen oder mehrere Bürgen ganz oder teilweise aus ihrer Bürgschaft entlassen. In einem solchen Fall haftet jeder nicht aus der Bürgschaft entlassene Bürge weiter bis zur Höhe des in Artikel 2 genannten Betrages für alle Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die nach der vorliegenden Bürgschaft gesichert sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bürgen zu unterrichten, wenn ein oder mehrere Bürgen ihre Bürgschaft widerrufen und/oder wenn sie einen oder mehrere Bürgen aus der Bürgschaft entlässt. Damit kann das Ausbleiben einer solchen Information ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden.
7. Die gesamtschuldnerische und unteilbare Bürgschaft der Bürgen (einschließlich, nach Maßgabe von Artikel 6, der Bürgen, die ihre Verpflichtung widerrufen haben) erstreckt sich in Höhe des vorgenannten Betrags auf alle weiter oben bezeichneten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Hauptschuldner; dies gilt ungeachtet von Änderungen, die die Bank und der Hauptschuldner nach der Unterzeichnung dieses Vertrages am Betrag oder an den Modalitäten der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite und Fazilitäten vornehmen sollten, und ungeachtet von Änderungen an den bestehenden oder künftigen von dieser Bürgschaft unabhängigen Sicherheiten, die vom Hauptschuldner, seinen eventuellen Mitschuldnern, allen Drittbürgen und dem/den Unterzeichneten zugunsten der Bank bestellt werden, da letztere hiermit seinen/ihren Willen erklärt/erklären, dass die Forderung der Bank zum Zeitpunkt einer Anforderung an diese Bürgschaft ohne Einrede in Höhe des Bürgschaftsbetrages für alle bestimmbaren Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Hauptschuldner und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 gedeckt sein soll. Daher sind weder die Bank noch der Hauptschuldner verpflichtet, den Bürgen von Änderungen am Betrag oder an den Modalitäten der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite und Fazilitäten oder an den für sie bestellten Sicherheiten zu unterrichten.

Der/die Bürge(n) verzichtet/verzichten daher darauf, sich auf Ähnlichkeiten zwischen dem Betrag der Bürgschaft und dem Betrag eines dem Hauptschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt von der Bank gewährten Kredites oder einer Fazilität zu berufen.

8. Die Verpflichtung des/der Bürgen sind unter seinen/ihren Erben und Rechtsnachfolgern unteilbar: Die Bank kann jeden einzelnen Erben oder Rechtsnachfolger des/der Bürgen zur Zahlung der gesamten Schuld heranziehen.

9. Der/Die Bürge(n) verzichtet/verzichten darauf, sich aufgrund an die Bank geleisteter Zahlungen auf eine Einsetzung in die Rechte der Bank zu berufen; desgleichen verzichtet/verzichten er/sie darauf, gegen den Hauptschuldner, einen Mitschuldner oder Mitbürgen Rückgriff zu nehmen, solange die Bank nicht die vollständige Rückzahlung des Hauptbetrages nebst Zinsen, Provisionen, Gebühren und sonstigen Nebenkosten erhalten hat, und erklärt, dass die Bank im Falle eines Konkurses, eines gerichtlichen Vergleichs, einer Verteilung, einer gütlichen oder nicht gütlichen Liquidation bis zur vollständigen Rückzahlung in sämtlichen Massen für den vollen Wert ihrer Forderung eingetragen werden soll, ohne Abzug der von dem/den Bürgen geleisteten Zahlungen, vorbehaltlich der Rückgabe eines eventuellen Überschusses an den/die Bürgen.

10. Ferner verzichtet/verzichten der/die Bürge(n) darauf, seine/ihre Entlastung geltend zu machen, wenn eine vom oder für den Hauptschuldner zugunsten der Bank geleistete Zahlung nicht gültig sein sollte oder erstattet werden müsste. Abmachungen gewähren, ohne verpflichtet zu sein, den/die Bürgen davon in Kenntnis zu setzen und ohne dass der/die Bürge(n) einen Anspruch darauf geltend machen kann/können.

11. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären ausdrücklich, auf das Vorrecht gemäß Artikel 2037 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzichten, in dem es heißt: „Der Bürge ist entlastet, wenn seine Einsetzung in die Rechte, Hypotheken und Vorrechte des Gläubigers durch den Gläubiger unmöglich gemacht worden ist“.

12. Gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften kommt/kommen der /die Bürge(n) weder in den Genuss einer vorläufigen Stundung noch in den einer definitiven Stundung, die dem Hauptschuldner während des Verfahrens des gerichtlichen Vergleichs gewährt werden können. Der/Die Bürge(n) haftet/haften weiter in Höhe des in Artikel 2 genannten Betrags für die volle Forderung der Bank, ungeachtet des gerichtlichen Vergleichs und dessen Folgen, unter anderem eines Schuldenerlasses. Desgleichen haftet/haften der/die Bürge(n) weiter in Höhe des in Artikel 2 genannten Betrags für die volle Forderung der Bank, ungeachtet der Tatsache, dass der in Konkurs geratene Hauptschuldner für entschuldbar erklärt wird.

13. Die Bank darf den/die Bürgen jederzeit in ihrem Ermessen auffordern, zur Deckung ihres Risikos eine volle oder teilweise Deckung zu ihren Gunsten anzuschaffen und zu übertragen. Die Bank darf das/die Konto/Konten des Bürgen jederzeit unter einfacher Anzeige mit einem Betrag zur Anschaffung einer solchen Deckung belasten. Der Deckungsbetrag wird dem/den Bürgen erstattet, soweit er/sie der Bank gegenüber keine Verpflichtung mehr aus der von ihm/ihnen bestellten Bürgschaft hat/haben.

14. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären, ein Exemplar der Allgemeinen Kreditbestimmungen (Fassung 2001) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING Belgien A.G. erhalten zu haben und durch die Unterzeichnung der vorliegenden Bürgschaftsurkunde, von der er/sie (jeweils) eine Kopie erhalten hat/haben, als für ihn/sie verbindlich anzuerkennen.

15. Die vorliegenden Bestimmungen unterliegen belgischem Recht.

16. Für die Erfüllung dieses Vertrags und seiner Folgen erwählt/erwählen der/die Bürge(n) Domizil an der/den oben genannten Anschrift(en), an die rechtsgültig alle Anzeigen sowie alle Zustellungen zu richten sind.

17. Alle amtlichen Mitteilungen, Zustellungen und Widerrufe auf Antrag des/der Bürgen müssen der Bank an folgende Adresse zugesandt werden: rue Georges Clemenceau, 13 in 4000 LÜTTICH.

Artikel 3: Gegenwärtige Beschlussfassung wird der ING Bank A.G. sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 4: Des weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Dem Herrn Provinzgouverneur;
- Den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach;

Artikel 5: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

1. B. Bürgschaft der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 17.039,70 € für eine Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland,

Bütgenbach und ST.VITH zwecks 50%iger Mitfinanzierung der Kosten des Verbindungstunnels zwischen dem Seniorenheim St. Elisabeth und dem Neubau der Klinik in ST.VITH. Annahme der Vertragsbestimmungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

Aufgrund anstehender Investitionen, beantragt die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15 die Übernahme einer Bürgschaft seitens der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 17.039,70 € für die Rückzahlung Zinsen und Unkosten einer Anleihe in Höhe von 54.562,35 € zwecks Verwirklichung nachstehender Investitionen, unter der Bedingung, dass die Gemeinden Amel, Bütgenbach, Büllingen und Burg-Reuland ebenfalls entsprechend dem gegebenen Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen:

50%ige Mitfinanzierung der Kosten des Verbindungstunnels zwischen dem Seniorenheim St. Elisabeth und dem Neubau der Klinik in ST.VITH;

Nach Durchsicht der am 05.06. 2003 von der Interkommunalen zugestellten Vertragsunterlage für die zu erbringende Bürgschaftsleistung der Gemeinde ST.VITH;

Auf Grund des Artikels 117 des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Bürgschaft in Höhe von 17.039,70 € für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15, bei der ING Belgien A.G. mit Sitz in B-1000 BRÜSSEL, Avenue Marnix Nr. 24, zwecks Verwirklichung nachstehender Investitionen zu übernehmen:

50%ige Mitfinanzierung der Kosten des Verbindungstunnels zwischen dem Seniorenheim St. Elisabeth und dem Neubau der Klinik in ST.VITH.

Artikel 2: Nachstehenden Wortlaut der in Artikel 1 erwähnten Bürgschaftsurkunde gutzuheißen:

Bürgschaft

1. Die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43 in 4780 ST.VITH, nachstehend der/die Bürge(n) genannt, erklärt/erklären hiermit, sich gesamtschuldnerisch und unteilbar zu verbürgen für die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr. 15.
2. Nachstehend „der Hauptschuldner“ genannt, für die Zahlung und/oder Rückzahlung aller Beträge in Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten, die der Hauptschuldner der ING Belgien A.G. mit Sitz in B-100 Brüssel, Avenue Marnix 24, nachstehend “die Bank“ genannt, aus welchem Grunde und in welcher Eigenschaft auch immer schuldet oder schulden wird, ob der Hauptschuldner allein oder mit anderen gesamtschuldnerisch oder nicht handelt, jedoch nur bis zu einem Betrag von 17.039,70 € (siebzehntausendundneununddreißig Euro und siebenzig Cent) und unter der Voraussetzung, dass diese Forderungen aus dem Kredit Nr. 40-109940-52 zwischen der Bank und dem Hauptschuldner erwachsen. Dem vorgenannten Betrag sind die seit der Zahlungsaufforderung geschuldeten Zinsen, Provisionen und anderen Nebenkosten, so wie sie auf den Hauptschuldner zur Anwendung kommen oder zur Anwendung kommen sollten, hinzuzurechnen.
3. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären, die Zahlung der geforderten Beträge nicht zu verweigern, keine Laufzeiten und Fristen unter dem Vorwand zu beantragen, es bestünden andere Hauptschuldner, von den Mitbürgen oder Dritten bestellte dingliche oder persönliche Sicherheiten, und keine vorherige Verwertung solcher Sicherheiten zu fordern.
4. Ab Inverzugsetzung ist die Bank berechtigt, Konten, die der/die Bürge(n) bei ihr unterhält/unterhalten automatisch mit den von ihm/ihnen einforderbaren Beträgen zu belasten.
5. Der/Die Bürge(n) erkennt/erkennen die Tatsache an, dass mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen alle persönlichen oder dinglichen Sicherheiten, die er/sie oder Dritte der Bank unabhängig von der vorliegenden Bürgschaft zur Sicherung der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite oder Fazilitäten zur Verfügung gestellt hat/haben oder zur Verfügung stellen wird/werden, gesonderte Verpflichtungen darstellen (werden). Die Bank kann sie also gleichzeitig oder nicht in Anspruch nehmen, wobei die Vollstreckung der einen und/oder anderen genannten Sicherheit die Wirksamkeit der vorliegenden Bürgschaft und die Gültigkeit der anderen Sicherheiten nicht beeinträchtigen wird.
6. Der/Die Bürge(n) kann/können seine/ihre Bürgschaft widerrufen. Der Widerruf ist nur gültig, wenn er mit einem bei der Post eingeschriebenen Brief erfolgt. Er ist nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab

Eingang des Schreibens wirksam. Sofern die Bank nicht einer vollständigen oder teilweisen Entlastung zugestimmt hat, haftet jeder Bürge, der seine Bürgschaft widerrufen hat, weiter gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle – selbst eventuellen- Verbindlichkeiten, die durch die vorliegende Urkunde gesichert sind und vor Ablauf der vorgenannten Frist eingegangen werden, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bei Ablauf der Frist fällig sind oder nicht. Jeder Bürge, der seine Bürgschaft nicht widerrufen hat, haftet weiter bis zur Höhe des in Artikel 2 genannten Betrages für alle Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die nach der vorliegenden Bürgschaft gesichert sind. Die Bank kann jederzeit einen oder mehrere Bürgen ganz oder teilweise aus ihrer Bürgschaft entlassen. In einem solchen Fall haftet jeder nicht aus der Bürgschaft entlassene Bürge weiter bis zur Höhe des in Artikel 2 genannten Betrages für alle Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die nach der vorliegenden Bürgschaft gesichert sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bürgen zu unterrichten, wenn ein oder mehrere Bürgen ihre Bürgschaft widerrufen und/oder wenn sie einen oder mehrere Bürgen aus der Bürgschaft entlässt. Damit kann das Ausbleiben einer solchen Information ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden.

7. Die gesamtschuldnerische und unteilbare Bürgschaft der Bürgen (einschließlich, nach Maßgabe von Artikel 6, der Bürgen, die ihre Verpflichtung widerrufen haben) erstreckt sich in Höhe des vorgenannten Betrags auf alle weiter oben bezeichneten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Hauptschuldner; dies gilt ungeachtet von Änderungen, die die Bank und der Hauptschuldner nach der Unterzeichnung dieses Vertrages am Betrag oder an den Modalitäten der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite und Fazilitäten vornehmen sollten, und ungeachtet von Änderungen an den bestehenden oder künftigen von dieser Bürgschaft unabhängigen Sicherheiten, die vom Hauptschuldner, seinen eventuellen Mitschuldnern, allen Drittbürgern und dem/den Unterzeichneten zugunsten der Bank bestellt werden, da letztere hiermit seinen/ihren Willen erklärt/erklären, dass die Forderung der Bank zum Zeitpunkt einer Anforderung an diese Bürgschaft ohne Einrede in Höhe des Bürgschaftsbetrages für alle bestimmbaren Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Hauptschuldner und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 gedeckt sein soll. Daher sind weder die Bank noch der Hauptschuldner verpflichtet, den Bürgen von Änderungen am Betrag oder an den Modalitäten der dem Hauptschuldner gewährten oder zu gewährenden Kredite und Fazilitäten oder an den für sie bestellten Sicherheiten zu unterrichten. Der/die Bürge(n) verzichtet/verzichten daher darauf, sich auf Ähnlichkeiten zwischen dem Betrag der Bürgschaft und dem Betrag eines dem Hauptschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt von der Bank gewährten Kredites oder einer Fazilität zu berufen.

8. Die Verpflichtung des/der Bürgen sind unter seinen/ihren Erben und Rechtsnachfolgern unteilbar: Die Bank kann jeden einzelnen Erben oder Rechtsnachfolger des/der Bürgen zur Zahlung der gesamten Schuld heranziehen.

9. Der/Die Bürge(n) verzichtet/verzichten darauf, sich aufgrund an die Bank geleisteter Zahlungen auf eine Einsetzung in die Rechte der Bank zu berufen; desgleichen verzichtet/verzichten er/sie darauf, gegen den Hauptschuldner, einen Mitschuldner oder Mitbürgen Rückgriff zu nehmen, solange die Bank nicht die vollständige Rückzahlung des Hauptbetrages nebst Zinsen, Provisionen, Gebühren und sonstigen Nebenkosten erhalten hat, und erklärt, dass die Bank im Falle eines Konkurses, eines gerichtlichen Vergleichs, einer Verteilung, einer gütlichen oder nicht gütlichen Liquidation bis zur vollständigen Rückzahlung in sämtlichen Massen für den vollen Wert ihrer Forderung eingetragen werden soll, ohne Abzug der von dem/den Bürgen geleisteten Zahlungen, vorbehaltlich der Rückgabe eines eventuellen Überschusses an den/die Bürgen.

10. Ferner verzichtet/verzichten der/die Bürge(n) darauf, seine/ihre Entlastung geltend zu machen, wenn eine vom oder für den Hauptschuldner zugunsten der Bank geleistete Zahlung nicht gültig sein sollte oder erstattet werden müsste. Abmachungen gewähren, ohne verpflichtet zu sein, den/die Bürgen davon in Kenntnis zu setzen und ohne dass der/die Bürge(n) einen Anspruch darauf geltend machen kann/können.

11. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären ausdrücklich, auf das Vorrecht gemäß Artikel 2037 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzichten, in dem es heißt: „Der Bürge ist entlastet, wenn seine Einsetzung in die Rechte, Hypotheken und Vorrechte des Gläubigers durch den Gläubiger unmöglich gemacht worden ist“.

12. Gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften kommt/kommen der /die Bürge(n) weder in den Genuss einer vorläufigen Stundung noch in den einer definitiven Stundung, die dem Hauptschuldner während des Verfahrens des gerichtlichen Vergleichs gewährt werden können. Der/Die Bürge(n) haftet/haften weiter in Höhe des in Artikel 2 genannten Betrags für die volle Forderung der Bank, ungeachtet des gerichtlichen Vergleichs und dessen Folgen, unter anderem eines Schuldenerlasses. Desgleichen haftet/haften der/die Bürge(n) weiter in Höhe des in Artikel 2 genannten Betrags für die

volle Forderung der Bank, ungeachtet der Tatsache, dass der in Konkurs geratene Hauptschuldner für entschuldbar erklärt wird.

13. Die Bank darf den/die Bürgen jederzeit in ihrem Ermessen auffordern, zur Deckung ihres Risikos eine volle oder teilweise Deckung zu ihren Gunsten anzuschaffen und zu übertragen. Die Bank darf das/die Konto/Konten des Bürgen jederzeit unter einfacher Anzeige mit einem Betrag zur Anschaffung einer solchen Deckung belasten. Der Deckungsbetrag wird dem/den Bürgen erstattet, soweit er/sie der Bank gegenüber keine Verpflichtung mehr aus der von ihm/ihnen bestellten Bürgschaft hat/haben.

14. Der/Die Bürge(n) erklärt/erklären, ein Exemplar der Allgemeinen Kreditbestimmungen (Fassung 2001) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING Belgien A.G. erhalten zu haben und durch die Unterzeichnung der vorliegenden Bürgschaftsurkunde, von der er/sie (jeweils) eine Kopie erhalten hat/haben, als für ihn/sie verbindlich anzuerkennen.

15. Die vorliegenden Bestimmungen unterliegen belgischem Recht.

16. Für die Erfüllung dieses Vertrags und seiner Folgen erwählt/erwählen der/die Bürge(n) Domizil an der/den oben genannten Anschrift(en), an die rechtsgültig alle Anzeigen sowie alle Zustellungen zu richten sind.

17. Alle amtlichen Mitteilungen, Zustellungen und Widerrufe auf Antrag des/der Bürgen müssen der Bank an folgende Adresse zugesandt werden: rue Georges Clemenceau, 13 in 4000 LÜTTICH.

Artikel 3: Gegenwärtige Beschlussfassung wird der ING Bank A.G. sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 4: Des weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Dem Herrn Provinzgouverneur;
- Den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach;

Artikel 5: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

1. Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH für das Rechnungsjahr 2002. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig, die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2002:

	Einnahmen	Ausgaben	Bilanz
Ordentlicher Dienst:	1.447.062,43 €	1.201.304,30 €	245.758,13 €
Außerordentlicher Dienst:	215.398,28 €	2.852,41 €	212.545,87 €
Kassengeschäfte:	627.151,01 €	560.660,12 €	66.490,89 €
Gesamtbeträge:	2.289.611,72 €	1.764.816,83 €	34.794,89 €

1. Haushaltsabänderung Nr. 1 und Nr. 2 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2003. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	9.141.395,50 €	9.139.678,49 €	1.717,01 €
Erhöhung der Kredite	+ 832.000,86 €	+ 387.810,29 €	+ 501.143,79 €
Verringerung der Kredite	- 24.169,69 €	- 81.122,91 €	0,00 €
Neues Resultat	9.949.226,67 €	9.446.365,87 €	+ 502.860,80 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.033.940,78 €	2.033.940,78 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.716.874,47 €	+ 1.704.441,45 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	- 12.453,02 €	- 20,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.738.362,23 €	3.738.362,23 €	0,00 €

1. Autonome Gemeinderegie. Jahresabschluss 2002. Genehmigung der Rechnungsablage und Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die vorliegende Bilanz der autonomen Regie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH gemäß Artikel 263 bis 263 novies zu genehmigen und den Herren Kassenprüfern Entlastung zu erteilen, sowie den vorliegenden Geschäftsbericht für das Tätigkeitsjahr 2002 zur Kenntnis zu nehmen.